



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	01.10.2018	1114/18 - I/367
------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	08.10.2018		
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Beitragssituation der Merianstraße in Wetzlar im Bereich Merianstraße 25 bis Auf der Platte 4

Anlage/n:

Plan

Beschluss:

Die Merianstraße wurde im Bereich „Merianstraße 25 bis Auf der Platte“ erstmalig endgültig hergestellt. Es liegt eine endgültige Herstellung dieses Straßenabschnitts vor, trotz dessen, dass hier auf die Herstellung von beiderseitigen Gehwegen verzichtet wurde (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 132 Zi. 4 Baugesetzbuch).

Wetzlar, den 01.10.2018

gez. Semler

Begründung:

Eine Erschließungsbeitragspflicht entsteht mit der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage (§ 7 Abs. 1 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar (EBS) i. V. m. § 133 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Im Falle der betreffenden Erschließungsanlage handelt es sich um eine Straße. Die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Straße richten sich nach § 8 Abs. 1 EBS i. V. m. § 132 Zi. 4 BauGB. Bei der in Rede stehenden Erschließungsanlage ist das Merkmal „endgültige Herstellung beiderseitigen Gehwege“ (§ 8 Abs. 1 Zi. 1.2 EBS) nicht erfüllt. In diesem Bereich existiert westlich der Fahrbahn ein höhengleicher Mehrzweckstreifen.

Das Fehlen beiderseitigen Gehwege ist jedoch für die erstmalige endgültige Herstellung der Merianstraße im Bereich „Merianstraße 25 bis Auf der Platte“ unschädlich, da die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt sind und ein Festhalten an den Regelungen von § 8 Abs. 1 EBS unnötig erscheint (§ 8 Abs. 3 EBS). Eine entsprechende fachliche Bestätigung ist dem Protokoll der Sitzung der VerkehrsKOO vom 06.09.2018 (TOP 1) zu entnehmen.